

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Bundesamt für Veterinärwesen  
Schwarzenburgstrasse 155  
3003 Bern

31. August 2010

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten / Änderung des Tierseuchengesetzes / Änderung des Tierschutzgesetzes**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 12. Mai 2010 laden Sie uns ein, unsere Stellungnahme zu den obengenannten gesetzlichen Vorlagen einzureichen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen wie folgt Stellung:

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten**

Inhaltlich lehnt sich das Gesetz der heute bestehenden Verordnung an. *Artikel 13* hält fest, dass der Vollzug dieses Gesetzes beim Bund bleibt, lässt aber offen, dass der Bundesrat Vollzugsaufgaben unter Aufsicht des Bundes mittels Leistungsauftrag den Kantonen und anderen Dritten übertragen kann. Wir halten fest, dass Aufgaben nur dann an einen Kanton übertragen werden dürfen, wenn gewährleistet ist, dass sowohl das Fachwissen wie auch die personellen wie finanziellen Ressourcen sichergestellt sind.

**Änderung des Tierseuchengesetzes**

Die Gesetzesänderung zur Erhaltung des heute hohen Tiergesundheitsniveaus ist sehr zu begrüßen. Eine rasche und aktivere Prävention durch den Bund erachten wir als wichtig. Als Kanton sind wir auch bereit, die nötige Unterstützung zu leisten.

Wir beantragen Ihnen die folgenden Anpassungen:

- Das Verbot des Hausierhandels ist auf alle Tiere auszudehnen, neben der Verschleppungsgefahr von Seuchen führen auch tierschützerische Aspekte zu dieser Notwendigkeit. Zusätzlich sollten die Kantone die Möglichkeit haben, sämtliche nicht rückverfolgbaren Tierverkäufe und Tierübergaben ahnden zu können (Art. 21 Abs. 1).
- Die Kürzung von Direktzahlungen gestützt auf Verletzungen des Tierseuchenrechts erachten wir als nicht angemessen. Eine Kürzung oder Streichung der Beiträge im Seuchenfall ist die richtige Sanktion, wenn die nötigen Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden. Strafbare Verstösse

müssten zusätzlich zur Strafanzeige gebracht werden. Deshalb beantragen wir, Art. 38 Abs. 1 in der heutigen Form zu belassen.

- Mit Artikel 53 Abs. 3 (*neu*) kann der Bundesrat die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen und –ergebnisse zu informieren. Der Gegenstand dieser Kann-Formulierung ist bereits ohne gesetzliche Grundlage umgesetzt. Die Kantone liefern bereits jetzt Daten und Informationen, die für einen wirkungsvollen, einheitlichen Vollzug nötig sind. Wir gehen davon aus, dass die Wünsche des Bundes bezüglich Datenmenge zunehmen werden. Die Verpflichtungen der Kantone sind auf das absolute Minimum, nämlich soweit zu beschränken, als sie für einen wirkungsvollen Vollzug und eine angemessene Information auch notwendig sind.

### **Änderung des Tierschutzgesetzes**

Im Grundsatz sind wir mit den Anpassungen im Tierschutzgesetz einverstanden. Das Verbot des Handels mit Katzen- und Hundefellen wird ausdrücklich begrüsst.

Wir bitten Sie, folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. In der Vorlage wird betont, dass die vorgeschlagenen Änderungen keine unmittelbaren zusätzlichen Ressourcen zur Folge haben. Dieser Ansicht können wir nicht zustimmen:
  - In *Artikel 32 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)* kann der Bundesrat die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen und –ergebnisse zu informieren. Der Gegenstand dieser Kann-Formulierung ist ansatzweise bereits umgesetzt. Erfahrungsgemäss ist die Erfüllung dieser Verpflichtung für die Kantone mit vermehrtem finanziellen und personellen Aufwand verbunden. Die Verpflichtungen der Kantone sind deshalb auf das absolute Minimum, nämlich soweit zu beschränken, als sie für einen wirkungsvollen Vollzug und eine angemessene Information auch notwendig sind.
  - *Art. 35b* regelt die Benützung des elektronischen Informationssystems für den Bereich Tierversuche und Versuchstierhaltungen. Die Benützung ist Pflicht für die Kantone und gleichzeitig sollen für die Benützung bei den Kantonen Gebühren erhoben werden können (welche die Kantone bei den Bewilligungsinhabern wiederum einziehen können). Die Gebühren setzt der Bundesrat fest. Das vorgeschlagene Vorgehen wird für die Kantone nie kostenneutral sein. Zudem sind die Kantone nur eine „Umschlagstelle“ für diese Gebühren. Der Bund ist in die Bewilligungsabläufe involviert. Deshalb schlagen wir vor, dass der Verrechnungsmodus so gewählt wird, dass der Bund die Kosten für den Betrieb des Systems direkt bei den Bewilligungsinhabern verrechnet.

Als dritten Punkt beantragen wir eine Ergänzung im Tierschutzgesetz:

2. Der Bundesrat regelt Einzelheiten zur Kostentragung bei Beschlagnahmungen, insbesondere das Zurückhalten vorsorglich und vorübergehend beschlagnahmter Tiere, damit die Bezahlung der Gebühren und Kosten durch den Tierhalter oder die Tierhalterin sichergestellt werden kann.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundespräsidentin, für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

**Regierungsrat** Walter Straumann

Landammann  
Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
[www.so.ch](http://www.so.ch)

sig. Andreas Eng

Staatsschreiber

Beilage:        Auswertungsformular